

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadt Villach vom 26. September 2025, Zahl: 3/A – PG-GZ/1/2025, mit der die Einhebung von Parkgebühren in Parkzonen (Grüne Zone) ausgeschrieben wird (Villacher Parkzonengebührenverordnung).

Gemäß § 14 des Villacher Stadtrechtes 1998 – K-VStR 1998, LGBl.Nr. 69/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 78/2023 und gemäß den Bestimmungen des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes - K-PStG, LGBl.Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen außerhalb von Kurzparkzonen wird gemäß § 2 des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes - K-PStG, LGBl.Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 95/2024, auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 StVO 1960) die Entrichtung einer Parkgebühr von der Stadt Villach ausgeschrieben.

§ 2

Festlegung der Grünen Zone für gebührenpflichtiges Parken

Gemäß Lageplan (Plan Nr. 2678) des Magistrates Villach, Tiefbau und Verkehrsplanung, vom 19. August 2025, der einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Verordnung bildet, werden die darauf dargestellten Zonen der Villacher Innenstadt zu gebührenpflichtigen Parkzonen - Grüne Zone „NORD“ und Grüne Zone „SÜD“ - bestimmt (Anlage 1).

§ 3

Kennzeichnung der Gebührenpflicht

- (1) Die gebührenpflichtigen Parkzonen - Grüne Zone „NORD“ und Grüne Zone „SÜD“ - werden jeweils am Beginn und am Ende durch entsprechende Hinweistafeln (Anlage 2) im Sinne des § 3 Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz - K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 95/2024, gekennzeichnet.
- (2) Die Gebührenpflicht tritt mit dem Zeitpunkt des Anbringens der Hinweistafeln ein. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

§ 4

Gebührenpflichtige Zeiten

- (1) Die Gebührenpflicht besteht innerhalb der gemäß § 2 beschriebenen Zonen an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 - 18.00 Uhr bei einem Abstellvorgang von mehr als 20 Minuten.
- (2) Die gebührenpflichtigen Zeiten sind als Zusatztafel unter den im § 3 (1) genannten Hinweistafeln ersichtlich zu machen (Anlage 2).

§ 5

Höhe der Parkgebühr

- (1) Die Parkgebühr beträgt für
 - a) jede halbe Stunde Abstelldauer € 0,40 und maximal € 4,00 je Tag, die zu entrichtende Mindestgebühr beträgt € 0,40.
 - b) Monatskarten € 35,00 je Monat (nach Verfügbarkeit),
 - c) Jahreskarten € 360,00 je Jahr (nach Verfügbarkeit),
 - d) Grundwehrdiener € 120,00, für die Dauer des Grundwehrdienstes von 6 Monaten, unter Beilegung eines entsprechenden Nachweises.
- (2) Die Entrichtung der Parkgebühr erfolgt durch
 - a) Einwerfen der entsprechenden Beträge in den Parkscheinautomaten,
 - b) Abbuchung von Bonuspunkten von der Villacher City-Bonuskarte an den Parkscheinautomaten,
 - c) Abbuchung mittels Debit- und Kreditkarten (Mastercard, Maestro/Debit Mastercard, Visa, VPay) an den Parkscheinautomaten,
 - d) Abbuchung mittels Mobiltelefons (Handyparken) oder
 - e) Onlinebezahlung (Monats- und Jahreskarten nach Verfügbarkeit und Grundwehrdiener) über das System Global Payments unter www.villach.at/parken.

- (3) Die unter Abs. 2a) bis 2d) genannten Entrichtungsmöglichkeiten sind für eine maximale Abstelldauer von 2 Tagen möglich.

§ 6

Abgabenschuldner

- (1) Jeder, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, das nicht unter die Ausnahmebestimmungen fällt, in einer gebührenpflichtigen Parkzone für mehr als zwanzig Minuten abstellt, ist zur Entrichtung der Parkgebühr verpflichtet, und zwar nach dem Ablauf der zwanzig Minuten. Der tatsächliche Zeitpunkt des Beginns des Abstellvorganges ist im Fahrzeug hinter der Windschutzscheibe von außen gut lesbar anzubringen.
- (2) In Fällen des § 7 ist der Inhaber der Ausnahmegewilligung Abgabenschuldner.
- (3) Wird ein Kraftfahrzeug gebührenpflichtig abgestellt, ohne dass die erforderliche Abgabe entrichtet wurde, ist der Zulassungsbesitzer und jede Person, der das Kraftfahrzeug vom Zulassungsbesitzer überlassen wurde, verpflichtet, der Behörde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, von wem das Kraftfahrzeug im fraglichen Zeitpunkt benutzt wurde.

§ 7

Anrainer Pauschalgebühr

- (1) Für das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges in gebührenpflichtigen Parkzonen - Grüne Zone „NORD“ oder Grüne Zone „SÜD“ (Anlage 1) - kann über Antrag eine Ausnahmegewilligung erteilt und die Parkgebühr in der Form einer Pauschalgebühr entrichtet werden.
- (2) Die Höhe der Pauschalgebühr beträgt € 8,3333 pro Monat und ist bei Erteilung der Ausnahmegewilligung zu entrichten.
- (3) Die Geltungsdauer der Ausnahmegewilligung beträgt 12 oder 24 Monate.
- (4) Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung und Entrichtung einer Pauschalgebühr ist pro Person für ein Kraftfahrzeug nur zulässig, wenn
- a) der Antragsteller innerhalb der für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung geltenden Zone - Grüne Zone „NORD“ oder Grüne Zone „SÜD“ – mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat sowie
 - b) ein persönliches Interesse nachweist, in der Nähe dieses Hauptwohnsitzes sein mehrspuriges Fahrzeug abzustellen, und
 - i. Zulassungsbesitzer oder
 - ii. dauernd ausschließlicher Nutzer eines Kraftfahrzeugs ist, der nachweist, dass er ein Dauerschuldverhältnis (insbesondere Leasingvertrag oder Mietvertrag) über einen Zeitraum von mindestens vier Monaten hat, oder nachweist, dass

ihm ein arbeitgebereigenes oder von seinem Arbeitgeber geleastes Kraftfahrzeug zur Privatnutzung überlassen wird.

- (5) Die Pauschalgebühr gemäß Abs. 1 gilt nur für jenes Gebiet als entrichtet, für welches dem Abgabenschuldner die Ausnahmegewilligung erteilt wurde.
- (6) Treten nachträglich Umstände ein, durch die der Abgabenschuldner auf Dauer gehindert wird, von seiner Ausnahmegewilligung Gebrauch zu machen, so ist
 - a) im Falle eines Wechsels des in der Ausnahmegewilligung bezeichneten mehrspurigen Kraftfahrzeuges der entsprechende Anteil an der bereits gemäß Abs. 1 bis 4 entrichteten Abgabe für künftige gleichartige Abgabenschuldigkeiten anzurechnen;
 - b) im Falle der vorzeitigen Rücknahme oder Rückgabe der Ausnahmegewilligung ist auf Antrag des Abgabenschuldners der entsprechende an der bereits gemäß Abs. 1 bis 4 entrichteten Abgabe rückzuerstatten. Angefangene Kalendermonate werden bei der Rückerstattung nicht berücksichtigt.

§ 8

Befreiungen

Von der Entrichtung einer Parkgebühr gem. § 5 dieser Verordnung ausgenommen sind:

- (1) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26 a StVO 1960;
- (2) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- (3) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- (4) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, wenn sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- (5) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Menschen mit Behinderungen gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;
- (6) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- (7) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;
- (8) Fahrzeuge von Bewilligungsinhabern nach § 7 dieser Verordnung, die bewilligungsgemäß abgestellt sind;
- (9) Fahrzeuge, die von Personen im Rahmen eines ambulanten Pflege- und Betreuungsdienstes bei einer Fahrt zur Durchführung einer Hauskrankenpflege, Hauskrankenhilfe und Heimhilfe im dienstlichen Auftrag eines mobilen sozialen Pflegedienstes, der sich in einem Vertragsverhältnis zum Land Kärnten befindet, selbst gelenkt werden, sofern

die Fahrzeuge mit der von der Stadt Villach auf Antrag ausgestellten Berechtigung (Hinweistafel) deutlich gekennzeichnet sind.

Die, für die gebührenpflichtige Kurzparkzone ausgestellte, Berechtigung (Hinweistafel) gilt auch für die gebührenpflichtigen Parkzonen - Grüne Zone „NORD“ und Grüne Zone „SÜD“;

§ 9

Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Verordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese alle Geschlechter in gleicher Weise.

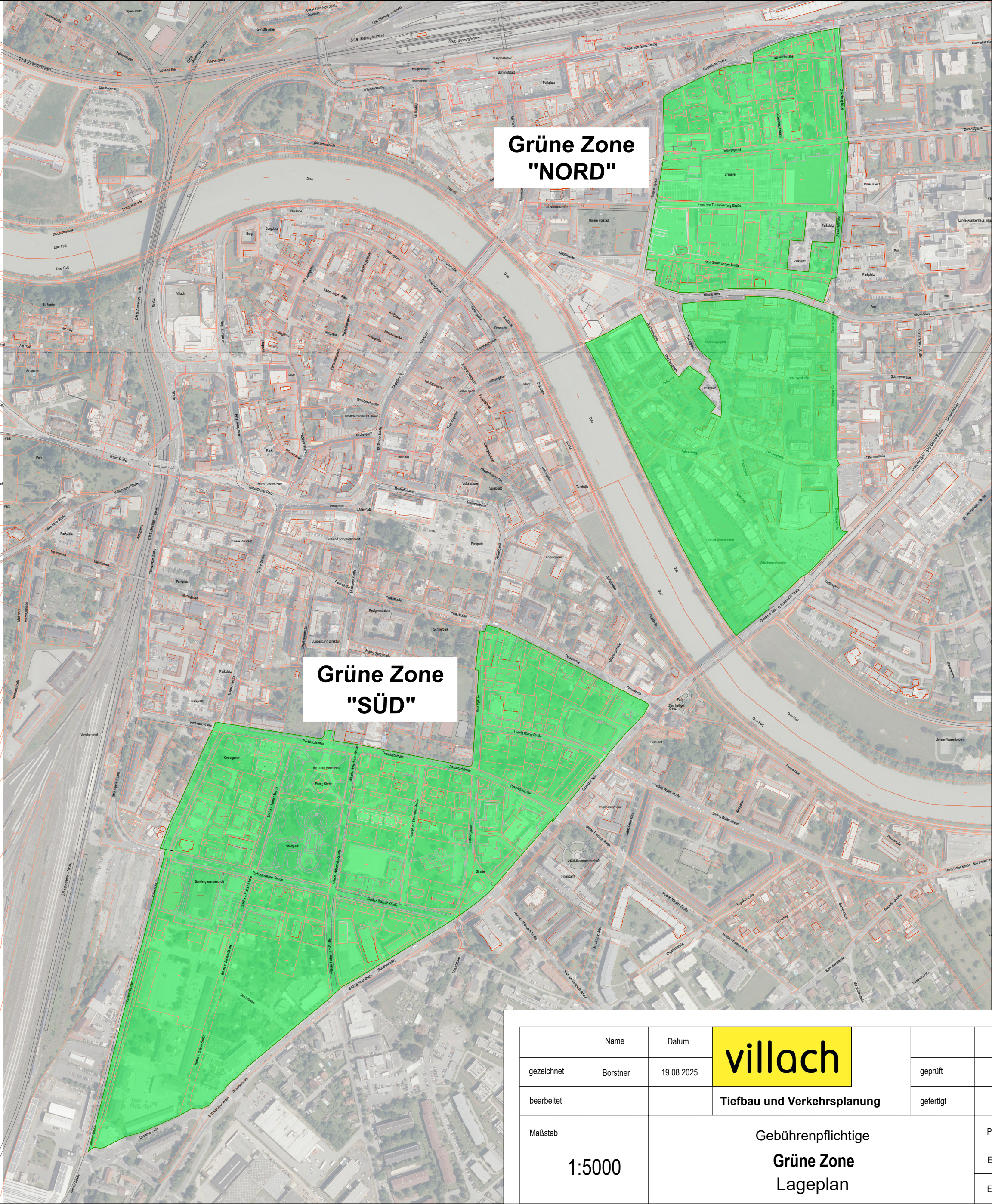
§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister

Günther Albel



Anlage 2

Hinweistafeln gebührenpflichtige Parkplätze
Anfang und Ende in RAL 6024 – Verkehrsgrün
Grüne Zone „NORD“ und Grüne Zone „SÜD“



**werktags
Montag – Freitag
8:00 – 18:00 Uhr**



**werktags
Montag – Freitag
8:00 – 18:00 Uhr**